

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0618

vom 09. Mai 2017

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 18. Mai 2017

16	2017/084	Postulat von Georges Thüring: Mut zu kreativen Lösungen - auch im Gesundheitsbereich
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
17	2017/082	Motion von Marie-Therese Müller: Umsetzung einer kantonalen Unternehmenssteuerreform
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
18	2017/085	Postulat von Klaus Kirchmayr: Tramverlängerung Allschwil-Letten
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
19	2017/099	Motion von Pascal Ryf: „In vino veritas“; Keine Degradierung des Leimentaler Weines
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
20	2017/103	Motion von Klaus Kirchmayr: Bessere Transparenz und Rechenschaft bei der Abrechnung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
21	2017/100	Motion von Regina Werthmüller: Wunschdenken der Passepartout-Promotoren und Wirklichkeit klaffen weit auseinander
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
22	2017/102	Motion von Klaus Kirchmayr: Karenzfrist bei Wohnortwechsel von Sozialhilfebezügern
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
23	2017/105	Postulat von Béatrix von Sury: Freiwillige Steuererklärung für Rentner und Rentnerinnen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
24	2017/106	Postulat von Thomas Bühler: Photovoltaik auf Dächer kantonaler Liegenschaften
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
25	2017/107	Postulat von Diego Stoll: Öffentlichkeitsprinzip und Transparenz auch bei Regierungsratsbeschlüssen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

26	2017/104	Motion von Klaus Kirchmayr: Sichere gesetzliche Grundlage für die Verkehrskadetten
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
27	2017/108	Postulat von Balz Stückelberger: Für eine zweijährige Berichterstattung für klassische Stiftungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
28	2017/116	Motion der FDP-Fraktion: ÖV 2.0: Neugestaltung Tarifstruktur
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
29	2017/117	Motion der FDP-Fraktion: ÖV 2.0: Anpassung Angebotsdekret für mehr Spielraum bei den regionalen Bedürfnissen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
30	2017/118	Motion der FDP-Fraktion: ÖV 2.0: Ruftaxis am Wochenende und zu Randzeiten für schwach frequentierte Buslinien
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
31	2017/122	Postulat der FDP-Fraktion: ÖV 2.0: Kostendeckungsgrad ÖV steigern und festschreiben
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
32	2017/123	Postulat der FDP-Fraktion: ÖV 2.0: Pilotprojekte für ein bedarfsorientiertes Angebot
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
33	2017/129	Verfahrenspostulat von Klaus Kirchmayr: Transparenz der Landratsbezüge
://: Die Geschäftsleitung des Landrates beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
34	2017/120	Motion von Miriam Locher: Gesetzliche Grundlagen zur Beteiligung von Firmen an FEB-Angeboten
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
35	2017/121	Motion von Miriam Locher: Qualitätssteigerung in den KITAs
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
36	2017/124	Postulat von Regula Meschberger: Einführung von Tagesschulen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
37	2017/128	Postulat von Roman Brunner: Förderung betriebseigener KITAs und Betreuungsangebote
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
38	2017/141	Motion von Diego Stoll: Anpassung kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

39	2017/142	Motion von Bianca Maag-Streit: Regionale Gemeindegemeinschaften: Freiwillige nicht bestrafen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
40	2017/143	Motion von Pascal Ryf: Naturwissenschaften stärken - Ja zu einer pädagogisch sinnvollen Stundentafel
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
41	2017/144	Motion von Sara Fritz: Regulierungsfolgenabschätzung «Familien»
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

Beilage:

- Alle Stellungnahmen

Verteiler mit Beilage,

- alle Mitglieder des Landrates (Versand durch Allg. Dienste)
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Liestal, 7. April 2017/Ne

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2017/082** – **Motion** von **Marie-Theres Müller**

Titel: **Umsetzung einer kantonalen Unternehmenssteuerreform**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Nachdem das Stimmvolk am 12. Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt hat, hat der Bundesrat bereits am 22. Februar die Neuauflage einer neuen Unternehmenssteuerreform lanciert. Die neue Reform trägt den Namen "Steuervorlage 17" (SV 17).

Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Finanzdepartement, bis Mitte 2017 die inhaltlichen Eckwerte einer neuen Reform zu erarbeiten. Dabei soll mit den Kantonen zusammen gearbeitet werden. Ebenso sind die Städte und Gemeinden einzubeziehen. Bereits im März hat die eingesetzte Steuerungsgruppe, bestehend aus vier Vertretern des Bundes und vier Vertretern der Kantone, unter der Leitung von BR U. Maurer die politischen Parteien, die kommunale Ebene und die Wirtschaftsverbände angehört. Die Kantone haben sich über die Konferenz der Finanzdirektorinnen und -direktoren eingebracht. Im Juni 2017 wird der Entscheid des Bundesrates erwartet; dann will er die inhaltlichen Eckwerte der SV 17 sowie das weitere Vorgehen und den Zeitplan bekannt geben.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, eine eigene kantonale Unternehmenssteuerreform in die Wege zu leiten. Dieser Weg soll erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn wider Erwarten die bundesrätlichen Eckwerte nicht wie geplant bekannt gegeben werden. Der Regierungsrat ist aber zuversichtlich, dass dies nicht der Fall sein wird. Denn es ist allen Beteiligten bewusst, dass eine neue Reform rasch umgesetzt werden muss. Das hat der Regierungsrat übrigens auch in seinem Schreiben an BR U. Maurer vom 21. Februar 2017 gefordert.

Die kantonale Unternehmenssteuerreform ist in die eidgenössische Reform einzubetten. So kann die von der Motionärin geforderte Abschaffung der besonderen Besteuerung von Statusgesellschaften nur erfolgen, wenn das Steuerharmonisierungsgesetz geändert wird. Dort ist diese besondere Besteuerung nämlich zwingend für die Kantone vorgeschrieben. Die Abschaffung derselben wird aber jedenfalls kommen. Offen ist hingegen, ob und welche Ersatzmassnahmen der Bundesrat vorschlagen wird. Diese wären dann in einer kantonalen Vorlage ebenfalls – fakultativ oder obligatorisch – zu berücksichtigen.

Die Forderungen der Motionärin enthalten Ideen, die bei der Erarbeitung der kantonalen Vorlage durchaus geprüft werden können. Dem Regierungsrat heute jedoch mittels einer Motion vorzugeben, wie hoch der Gewinnsteuersatz sein soll oder was steuerlich zu fördern ist, geht in die falsche Richtung und ist unausgereift. Ziel muss es sein, eine ausgewogene und mehrheitsfähige kantonale Unternehmenssteuerreform zu erarbeiten. Und hierfür müssen die Vorgaben des Bundes bekannt sein und die Handlungsfreiheit der Regierung darf nicht unnötig eingeschränkt werden.

Liestal, 13. April 2017/VGD/LZE/Bu

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2017/099** – **Motion** von **Pascal Ryf, CVP/EVP-Fraktion**

Titel: **"IN VINO VERITAS" - Keine Degradierung des Leimentaler Weines**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Schwierigkeit des vorliegenden Geschäfts besteht darin, dass zwei Rechtsgebiete tangiert sind. Zum einen die Gesetzgebung zu Lebensmitteln und zum anderen zur Weinproduktion. Beim ersteren liegt der Fokus beim Konsumenten. Dieser soll vor allfälligen Gesundheitsschädigungen sowie vor Falschdeklaration und somit vor Täuschung geschützt werden. Aus diesem Blickwinkel ist es in der Tat schwierig zu verstehen, weshalb die Etiketten des Weinproduzenten Jäggi zu beanstanden sind. Die vom Winzer bisher praktizierte Etikettierung ist für die Konsumenten transparent und stellt keine Täuschung dar; im Gegenteil der Konsument ist bestens informiert, was sich in der Flasche befindet.

Die Gesetzgebung für die Weinproduktion hat nicht den Konsumenten primär im Blick, sondern den Produzenten. Die vorwiegend bundesrechtlichen Regeln enthalten verschiedenste Produktionsvorschriften. Vorliegend geht es vor allem um die Vorschriften, die eingehalten werden müssen um als AOC-Wein anerkannt zu werden. Denn nur ein AOC-Wein darf auf der Etikette den Jahrgang sowie Angaben zur Traubensorte und zur Ursprungsgemeinde vermerken. Die AOC-Regeln gelten jedoch nur für den inländischen Rebbau (Ausnahme für Region Genf mit Staatvertrag).

Dies führt zur Situation, dass die Etiketten von Weinproduzent Jäggi aus Sicht des Konsumenten nicht zu beanstanden sind, jedoch gegen zwingende, gesetzliche Bestimmungen aus der Weinproduktion verstossen.

Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, das geltende Recht, in diesem Falle Bundesrecht, umzusetzen. Dem Kanton fehlt die gesetzliche Kompetenz, in diesem Bereich eigene Vorschriften zu erlassen und eigene Lösungen umzusetzen. Eine Lösung rein auf regionaler Ebene, wie in der Motion gefordert, ist somit gar nicht umsetzbar.

Bereits vor Einreichung der Motion hat der Kanton Anliegen unterstützt, welche vom Bund eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen im Sinne des betroffenen Winzers und mit Bezug auf die seit Anfang 2017 geltenden Swissness-Regelungen verlangt haben. Diese Bemühungen blieben bisher leider erfolglos. Die Regierung ist auch bereit, die kantonalen AOC-Bestimmungen für den Wein auf das angrenzende Grenzgebiet zu erweitern - womit die heutige Etikettierung weiterhin korrekt wäre -, wenn der Bund die dazu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen schafft. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass es hier um die zulässige Etikettierung von Weinen geht, und nicht um ein Ab- oder Deklassierungsverfahren. Solche laufen aktuell keine.

Die Regierung ist an einer Lösung interessiert und bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. Zusammen mit den Betroffenen (Winzer, Motionär) wird sie klären, welche legalen Möglichkeiten zur Weinetikettierung bestehen und bei Bedarf dem Bund eine Ergänzung der rechtlichen Grundlagen beantragen.

Liestal, 19. April 2017/BL

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2017/100** – **Motion** von **Regina Werthmüller**

Titel: **Wunschdenken der Passepartout-Promotoren und Wirklichkeit klaffen weit auseinander**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die sechs Kantone an der deutschfranzösischen Sprachgrenze (BS, BL, SO, BE, FR, VS) arbeiten seit 2006 im Bereich der Fremdsprachen im Projekt Passepartout zusammen. Per 31. Juli 2018 läuft der entsprechende interkantonale Staatsvertrag aus. Für die Sicherstellung der dem Projekt Passepartout nachgelagerten Arbeiten, welche über Juli 2018 hinausgehen, ist eine Vereinbarung mit der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NWEDK) vorgesehen. Unter anderem wird damit gewährleistet, dass die Evaluation zur Überprüfung der EDK-Grundkompetenzen sowie der Sprechkompetenzen im Fremdsprachenbereich 2021 als Bericht einer Gesamtevaluation vorliegen wird. Der Zwischenbericht für die Primarstufe liegt voraussichtlich bei Projektende im Juli 2018 vor. Ebenso wird die weitere Zusammenarbeit mit den Verlagen bei der Überarbeitung der Lehrmittel geregelt werden.

Durch einen regelmässigen Austausch sowohl der sechs Passepartout-Kantone als auch innerhalb des Kantons BL mit den Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen sowie ihren Verbänden wird auf Bedürfnisse reagiert und werden Anpassungen vorgenommen. Im August 2016 sind die ersten Schülerinnen und Schüler, die Französisch ab der 3. und Englisch ab der 5. Klasse der Primarschule erlernt haben, in die Sekundarschule eingetreten. Der Regierungsrat räumt den Arbeiten zum Gelingen des Sprachenkonzepts im Dialog mit den Lehrpersonen hohe Priorität ein. Allfällige grundlegende Entscheide hinsichtlich des Fremdsprachenunterrichts sind, mitten im Einführungsprozess, verfrüht.

Die Motion nimmt nochmals das Anliegen der am 28. April 2016 zustande gekommenen, nichtformulierten Volksinitiative „Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt“ auf. Das gleiche Thema wird bereits in der Motion 2016-139 von Jürg Wiedemann vom 19. Mai 2016: „Projekt Passepartout: Verantwortliche machen Zugeständnisse und geloben Besserung“ aufgegriffen. Sie wurde dem Regierungsrat am 3. November 2016 als Postulat überwiesen. Weiter wurde die Motion 2017-060 von Jürg Wiedemann „Das realitätsferne Passepartout-Projekt und die Theorie der Mehrsprachigkeitsdidaktik sind gescheitert“ zur selben Thematik vom Landrat am 16. März 2017 abgelehnt.

Die genannten Vorstösse beinhalten dieselbe Forderung, nämlich den Ausstieg aus dem Projekt Passepartout. Die Vorlagen zur Initiative und dem Postulat werden zurzeit erarbeitet. Sie sollen im 2. Quartal 2017 an den Landrat überwiesen werden. Einen weiteren Vorstoss mit dem gleichen Anliegen erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend und lehnt diesen deshalb ab.

Liestal, 20. April 2017/he

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2017/102** – **Motion** von **Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne-EVP**

Titel: **Karenzfrist bei Wohnortswechsel von Sozialhilfebezügern**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Idee des Motionärs an einem Beispiel zusammengefasst: Ein Sozialhilfebezüger wechselt seinen Wohnort innerhalb des Kantons Basel-Landschaft von A nach B. Die Gemeinde A soll während ca. 9-18 Monaten weiterhin die Sozialhilfekosten tragen.

Dies würde dazu führen, dass die „Wegzugsgemeinde A“ Kosten tragen müsste, auf welche sie aber fortan keinerlei Einfluss nehmen kann. Denn es ist die neue „Zuzugsgemeinde B“, die den Fall führt, Leistungen über Umfang und Höhe der Sozialhilfe spricht, über situationsbedingte Leistungen und Gesundheitskosten entscheidet sowie Verfügungen erlässt. Damit kommt es zu einem Auseinanderklaffen von Leistungserbringung und Kostenträger. Dies ist systemfremd und widerspricht der fiskalischen Äquivalenz. Zudem würde dieses Modell einen hohen administrativen Aufwand generieren: die Gemeinde B müsste während 9-18 Monaten die Kosten bei der Gemeinde A zurückverlangen, nachträglich fliessende, abgetretene Leistungen von Dritten (bspw. von der IV, RAV, Krankenversicherungen etc.) oder auch Rückzahlungen von der unterstützten Person verrechnen und wiederum mit der Gemeinde A periodengerecht abrechnen, Rechnungen stellen, mahnen und Buchungen kontrollieren. Dies alles verkompliziert sich weiter, wenn bspw. der Sozialhilfebezüger während der Karenzfrist in die Gemeinde C wegzieht; oder wenn in der Gemeinde B eine kurzzeitige Ablösung erfolgt, anschliessend aber erneut Unterstützung beantragt werden muss.

Hinzu kommt, dass in der Sozialhilfe der Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes gilt. Dieser Begriff und die sich dazu entwickelte Praxis haben sich auf Bundesebene etabliert und sind für interkantonale Sachverhalte im Bundesgesetz über die Zuständigkeit (ZUG, SR 851.1) verbindlich geregelt. Der Unterstützungswohnsitz definiert, welche Gemeinde die bedürftige Person beraten und letztlich auch die materielle Unterstützung leisten und finanzieren muss. Eine Regelung – wie vom Motionär verlangt – wäre ein Bruch mit dieser auch im Kanton Basel-Landschaft etablierten Praxis und wäre wohl einzigartig in der Schweiz.

Durch die Aufteilung von zu erbringender Leistung durch eine Gemeinde und die Pflicht zur Kostentragung durch eine andere Gemeinde stellt sich sodann die Frage, ob der damit einhergehende „Eingriff“ in den Finanzhaushalt einer Gemeinde tatsächlich gewollt sein kann. Den kommunalen Sozialhilfebehörden kommt in vielen Bereichen ein Ermessensspielraum zu. Die fallführende Gemeinde entscheidet letztlich nicht nur über die Höhe der Sozialhilfe, über Auflagen, Sanktionen oder über Eingliederungsmassnahmen, sondern arbeitet eng mit der bedürftigen Person zusammen. Dafür stellt die Gemeinde Personalressourcen zur Verfügung, die dann beim beantragten Modell verrechnet werden müssten. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung einerseits und Kosten andererseits würden nicht mehr von derselben Gemeinde getragen werden.

Der Umstand, dass im Übrigen Gemeinden zwecks Vermeidung der Obdachlosigkeit auch Zwischenlösungen in anderen Gemeinden suchen, ist bekannt und ist nicht zu beanstanden. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass in jedem Einzelfall die optimale und bestmögliche Beratung und Unterstützung für die hilfsbedürftige Person erfolgen soll.

Der Motionär unterbreitet einen Gesetzesvorschlag, der sich auf Fälle unter Mitwirkungsbeistandschaft beschränkt, ohne dies aber im Motionstext zu erläutern. Selbst wenn sich die Regelung nur auf solche Fälle beschränken soll, müssten dieselben Argumente eingebracht werden wie oben. Es ist indes nicht ersichtlich, inwieweit eine solche neu angedachte Regelung auf diese Konstellation (Sozialhilfefall unter gleichzeitiger Mitwirkungsbeistandschaft) sinnvoll zu beschränken wäre.

Im Ergebnis ist die Motion abzulehnen.

Liestal, 4. April 2017/IMB/GSK/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2017/106** – **Postulat** von **Thomas Bühler**

Titel: **Photovoltaik auf Dächer Kantonaler Liegenschaften**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Ausgangslage

Am 16. Januar 2017 hat die Umweltschutz- und Energiekommission UEK die beiden Postulate 2014/081 «Photovoltaik-Anlagen auf kantonseigenen Dächern und Flächen» und 2015/055 «Photovoltaik auf Dächern der kantonalen Verwaltung: Kosten-Nutzen-Abklärung» abschliessend beraten. Der Regierungsrat hat die beiden Postulate mit der Vorlage 2016/402 vertieft geprüft und umfassend darüber Bericht erstattet.

Der Regierungsrat kommt in seiner Antwort zum Schluss, dass es sowohl energiepolitisch als auch finanziell sinnvoll wäre, auf geeigneten Dachflächen kantonaler Liegenschaften Photovoltaik-Anlagen zu installieren. Diesem Vorgehen stimmt die UEK am 16. Januar 2017 einstimmig zu. Damit waren die beiden Postulate abgeschrieben.

Stellungnahme Regierungsrat

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen kantonaler Liegenschaften. Das Potential für einen sinnvollen Ausbau der Solarenergienutzung ist vorhanden.

Eine Realisierung der Photovoltaik-Anlagen erfolgt in Eigenfinanzierung durch den Kanton. Für Photovoltaik-Anlagen, die über eine Laufzeit von 30 Jahren betrieben werden können, werden künftig die dafür notwendigen finanziellen Investitionskosten im Rahmen der Baukreditvorlagen von Neubauten oder grösseren Sanierungsprojekten mitbeantragt.

Photovoltaikanlagen im Modell der Eigenversorgung erbringen eine ökologische Mehrleistung gegenüber einem Bezug von erneuerbarem Strom. Photovoltaik-Anlagen werden deshalb im Modell der Eigenversorgung realisiert.

Fazit:

Der Stellungnahme des Regierungsrats folgend, wird das Hochbauamt zukünftig bei Neubauten und bei grösseren Sanierungen auf geeigneten Dachflächen und bei gegebener Wirtschaftlichkeit Photovoltaik-Anlagen im Modell der Eigenversorgung umsetzen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden im Rahmen der jeweiligen Baukreditvorlagen offen ausgewiesen und die entsprechenden Finanzmittel werden in der Investitionsplanung 2018-2027 eingestellt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Liestal, 20. April 2017/NK

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **2017/107** – Postulat von **Diego Stoll**

Titel: **Öffentlichkeitsprinzip und Transparenz auch bei Regierungsratsbeschlüssen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Rechtliche Grundlagen

Im Kanton Basel-Landschaft gilt das Öffentlichkeitsprinzip: *Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen.* (§ 56 Absatz 2 der Kantonsverfassung).

Der Verfassungsgrundsatz wird im Informations- und Datenschutzgesetz in § 23 wie folgt ausgeführt: *Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.*

Die Einschränkungen dieses Grundsatzes (der Einsicht gegenüberstehende überwiegende öffentliche Interessen / überwiegende private Interessen) sind in § 27 des Informations- und Datenschutzgesetzes festgelegt. Unter anderem ist in Absatz 2, Ziffer c festgehalten: *Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information (...) c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt.*

Erwägungen sind Teil des Meinungsbildungsprozesses des Regierungsrates

Die Dokumente, welche dem Regierungsrat zur Beratung vorgelegt werden und im Anschluss an die Sitzung als RRB ausgestellt werden, enthalten die Erwägungen zu einem Geschäft. Diese umfassen teilweise kontroverse Punkte aus dem Mitberichtsverfahren, Überlegungen zu Entscheidungsvarianten und sind damit Teil des Meinungsbildungsprozesses des Regierungsrates als Kollegialbehörde.

Aufwändige Publikation von Regierungsratsbeschlüssen

In den vom Postulenten aufgeführten Kantonen, die RRB publizieren, bestehen entweder weitergehende Gesetzesgrundlagen zum Öffentlichkeitsprinzip (z.B. sind im Kanton Solothurn die Regierungssitzungen öffentlich) oder die RRB werden mittels einem Klassifizierungssystem vor der Publikation bewertet und je nach Bewertungsergebnis in unterschiedlicher Form publiziert oder nicht publiziert.

Fazit

Wer Zugang zu Informationen aus den RRB erhalten möchte, soll auch künftig ein Gesuch um Informationszugang stellen. Dieses Verfahren stellt sicher, dass überwiegende private oder öffentliche Interessen, die einer Einsicht in den RRB allenfalls gegenüber stehen, gewahrt werden. Eine grundsätzliche integrale Publikation der RRB ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich, eine teilweise Publikation wäre mit grossem zusätzlichem Aufwand verbunden.

Liestal, 10. April 2017/BUD/OeV/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2017/116** – **Motion** der **FDP-Fraktion**

Titel: **ÖV 2.0: Neugestaltung Tarifstruktur**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die technische Entwicklung und namentlich die Möglichkeiten, die Smartphones bieten, werden den Markt im Bereich des öffentlichen Verkehrs nachhaltig verändern. Die Abteilung Öffentlicher Verkehr des Kantons Basel-Landschaft verfolgt diese Entwicklung und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten.

Im Rahmen der Bestellerstrategie, welche die am TNW beteiligten Kantone zurzeit erarbeiten, werden unter anderem die Vertriebs- und Tarifsysteme überprüft und weiterentwickelt. Dabei orientiert man sich an den heutigen technologischen Möglichkeiten und den zukünftigen Entwicklungen.

Die gemäss Vorstoss verlangten grundsätzlich neuen Wege kann der Kanton BL allerdings nicht alleine beschreiten. Dazu müssen gemäss den aktuellen Vereinbarungen alle am TNW beteiligten Kantone und Transportunternehmungen mit einbezogen und von den neuen Lösungen überzeugt sein. Dabei gilt zu beachten, dass die Einführung neuer Vertriebssysteme und Ticket-Angebote zu Verschiebungen bei den Erträgen führen können. Im besten Fall erhöhen sich die Erträge gesamthaft und auch für jeden einzelnen Kanton. Je nach Modell kann es aber auch zu Ertragsrückgängen oder Verschiebungen zwischen den Transportunternehmungen und/oder den Kantonen kommen. Grundsätzlich neue Wege müssen daher genau analysiert und die Folgen abgewogen werden. Der Kanton BL kann als Impulsgeber fungieren und nimmt diese Rolle auch wahr. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, die Entgegennahme der Motion als Postulat.

Liestal, 10. April 2017/BUD/OeV/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **29**

Vorstoss Nr. **2017/117** – **Motion** der **FDP-Fraktion**

Titel: **ÖV 2.0: Anpassung Angebotsdekret für mehr Spielraum bei regionalen Bedürfnissen**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Mit dem Landratsbeschluss zur Vorlage 2016/355 Erteilung des 8. GLA im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018 – 2021 hat der Landrat einstimmig beschlossen, dass das Dekret über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsdekret) bis spätestens Ende 2018 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Randregionen zu überarbeiten ist (insbes. die §§ 2, 6 und 13). Der Landrat hat mit dieser Entscheidung ein klares Zeichen gesetzt, dass das heutige Dekret den heutigen Ansprüchen an den öffentlichen Verkehr nicht mehr genügt.

Das Angebotsdekret ist ein komplexes Gefüge. Die darin beschriebenen Grundsätze sind eng aufeinander abgestimmt. Jede Anpassung eines oder mehrerer Grundsätze haben weitreichende Konsequenzen. Es gilt den Handlungsspielraum bei der Überarbeitung des Dekrets zu ermitteln und die Konsequenzen und die Wirkung jeder möglichen Massnahme detailliert aufzuzeigen. Den in der Motion 2017/117 beschriebenen Auftrag gilt es im Einklang mit der Überarbeitung des Angebotsdekrets zu erarbeiten. Eine entkoppelte Behandlung wäre in diesem Fall nicht zielführend.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion 2017/117 als Postulat entgegenzunehmen.

Liestal, 10. April 2017/BUD/OeV/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **18. Mai 2017**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2017/118** – **Motion der FDP-Fraktion**

Titel: ÖV 2.0: Ruftaxis am Wochenende und zu Randzeiten für schwach frequentierte Buslinien

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen

Motion entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Im Unterschied zum Rufbus, werden Ruftaxis nicht durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs durchgeführt, sondern durch ein privates Taxiunternehmen im Auftrag eines Transportunternehmens. Diese Betriebsform zeichnet sich durch ein bedarfsorientiertes Angebot aus. Eine Fahrt wird nur auf Bestellung durchgeführt. So ist ein minimaler Nutzen auf den entsprechenden Relationen garantiert. Ruftaxisysteme können verschiedene Formen haben welche vom Flächenbetrieb ohne fixe Haltestellen und Fahrplan bis zum Linienbetrieb mit fixen Haltestellen und fixem Fahrplan reichen. Die gesetzlichen Randbedingungen für einen Ruftaxibetrieb sind bereits heute in §13, Abs. 2 des Angebotsdekrets gegeben.

Heute werden Bedarfsfahrten durch Taxiunternehmen abends auf der Buslinie 106 sowie auf einigen Nachtbuslinien angeboten. Die Fahrten werden nur durchgeführt, wenn dafür eine Nachfrage vorhanden ist.

Mit dem Landratsbeschluss 2016/355 Erteilung eines 8. Generellen Leistungsauftrag im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018 – 2021 hat der Landrat im Punkt 2.5b beschlossen, auf den Linien 91, 92, 93, 108 und 109 3 – 6 Kurspaare oder Ruftaxis anzubieten. Dieser Beschluss wird auf Fahrplanwechsel im Dezember 2017 umgesetzt. Dabei wurde geprüft, ob sich für die Erschliessung der Gemeinden, welche durch diese Linien bedient werden, ein Ruftaxibetrieb eignet. Das Ergebnis hat gezeigt, dass für die Erschliessung der Gemeinde Häfelfingen (Linie 109) die Voraussetzungen für einen Ruftaxibetrieb mit folgenden Merkmalen gegeben sind:

- Mo – Fr während den Schulzeiten verkehrt nach wie vor ein Kleinbus abgestimmt auf die Schulzeiten (9 Kurspaare).
- Ausserhalb der Schulzeiten sowie an Wochenenden verkehrt drei Mal täglich ein Ruftaxi.
- Das Ruftaxi verkehrt entlang der Linie 109 und bedient nur diese Bushaltestellen.
- Das Ruftaxi verkehrt nach Fahrplan, welcher auf die Anschlüsse in Rümlingen auf die Buslinie 108 von und nach Sissach sowie die S9 von und nach Olten ausgerichtet ist.
- Das Transportbedürfnis muss eine Stunde vor Abfahrt telefonisch angemeldet werden.

Dieses Angebot ist für das nationale Fahrplanverfahren vorgesehen und nimmt nach einer Vernehmlassung (29. Mai 2017 – 18. Juni 2017) bei den Gemeinden und der interessierten Bevölkerung auf Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2017 den Betrieb auf. So wird der in der Motion 2017/118 geäusserte Antrag auf dieses Datum hin erfüllt. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

696

Nr. 476

vom 6. April 2017

8. **Verfahrenspostulat [2017/129](#) von Klaus Kirchmayr: Transparenz der Landrats- bezüge; Stellungnahme der Geschäftsleitung**

Eine Mehrheit der Geschäftsleitung möchte von einem Zwang zur Offenlegung der Bezüge absehen und hält diesen für unnötig und nicht sinnvoll. Stattdessen soll an der heutigen Lösung festgehalten werden, dass die Bezüge freiwillig veröffentlicht werden können.

Eine Minderheit ist im Interesse der Transparenz für die Einführung einer Rechtsgrundlage für die vollständige Offenlegung der Bezüge.

://: Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen Ablehnung des Verfahrenspostulats.

Verteiler:

- Landeskanzlei (cp, zuhanden der Stellungnahmen für die LR-Sitzung 04.05.17)
- Landeskanzlei (men, ck, cm, ct)

Landeskanzlei

Leiter Ratsdienst:

